

5. Nachtragssatzung vom ... 12. 12. 2023
zur Satzung über die Erhebung von
Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und
Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 13. März 2017

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW., S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW., S. 233), in der jeweils geltenden *Fassung*,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW., S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW., S. 560) in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Burbach in seiner Sitzung am 12.12.2023 die folgende 5. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Schmutzwassergebühren

(1) § 4 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ 3,06 €.

(2) § 4 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr wird pro installiertem Zähler erhoben.

Sie beträgt 4,56 € pro Monat.

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.

§ 2

Niederschlagswassergebühr

(1) § 5 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Für die bebauten und/ oder befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann, wird eine Benutzungsgebühr von 1,04 €/ qm erhoben.

§ 3

Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

(1) § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 66,75 €/m³ ausgepumpte/abgefahrene Menge.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 4 Absatz 8 und 9, der § 5 Absatz 6 und der § 12 Absatz 2 der Satzung vom 13.03.2017 in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 13.12.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Nachtragssatzung vom 12.12.2023 zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Burbach vom 13.März 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Burbach, den 12. Dezember 2023



Christoph Ewers, Bürgermeister